

Ausführungsbestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zum Verfahren der Einstufung gem. § 17 Abs. 4 ThürSchulG

Stand: 10. August 2020

1	Rechtliche Grundlage: § 17 Abs. 4 ThürSchulG	2
2	Grundsätze der Einstufung	2
3	Entscheidungshilfen zur Einstufung	3
4	Anlage	4

Mit der am 1. August 2020 in Kraft tretenden Änderung des Thüringer Schulgesetzes werden die Regelungen zur Einstufung in eine Klassenstufe konkretisiert, um insbesondere die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu erleichtern sowie Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten.

Diese Ausführungsbestimmungen haben das Ziel, Handlungssicherheit und Transparenz durch ein einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

1 Rechtliche Grundlage: § 17 Abs. 4 ThürSchulG

„(4) Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzustufen ist. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als erfüllt, der dem durch die Einstufung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Der Schüler ist grundsätzlich in die Klassenstufe einzustufen, die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, in der Regel besuchen. Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden. Einzelheiten zur Einstufung sowie zum Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.“

2 Grundsätze der Einstufung

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schülern werden grundsätzlich altersgleich eingestuft (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 3 ThürSchulG).

Ist eine Schülerin oder ein Schüler zum Beispiel 12 Jahre alt, wird sie/er in die Klassenstufe 6 eingestuft.

Die jeweiligen Aufnahmebedingungen der Schularten und der weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen sind zu berücksichtigen.

Um dem persönlichen Entwicklungsstand, dem Lernstand und dem Bedarf an individuellen Fördermaßnahmen Rechnung zu tragen, ist eine Einstufung um bis zu drei Klassenstufen tiefer als altersgleich möglich. Bedingt durch die dem Thüringer Schulsystem innewohnende Flexibilität, zum Beispiel die Zurückstellung vom Schulbesuch, die flexible Schuleingangsphase und Wiederholungsmöglichkeiten, ist eine altersheterogene Lerngruppe häufig schon vorhanden. Die Möglichkeit der Einstufung um bis zu drei Klassenstufen tiefer trägt diesem gegebenen Rahmen Rechnung.

Eine Rückstufung von einer weiterführenden Schule in die Grundschule ist nach einer Zuweisung zum Beispiel in die Klassenstufe 5 der Regelschule immer unter Einbeziehung des zuständigen Staatlichen Schulamts in Ausnahmefällen möglich.

Bei einer Einstufung um mehrere Klassenstufen tiefer müssen auch alterstypische Besonderheiten (z. B. in der Pubertät) mit entsprechenden Auswirkungen auf das soziale Gefüge innerhalb einer Klasse berücksichtigt werden. Deshalb ist eine solche Einstufung im Einzelfall zu erläutern und zu dokumentieren.

Es erfolgt zunächst eine vorläufige Einstufung und spätestens 3 Monate nach Aufnahme in die Schule eine endgültige Einstufung.

Bei älteren Schülerinnen und Schülern sollte neben einer Einstufung in allgemeinbildende Schularten auch der Besuch einer berufsbildenden Schule geprüft werden.

Der Besuch der berufsbildenden Schule ist besonders für ältere aus dem Ausland zugezogene Schulpflichtige mit unterbrochener Schullaufbahn bzw. wenig Schulerfahrung zu empfehlen (§ 20 Abs. 2a ThürSchulG). Sie erhalten die Möglichkeit, weitere Kenntnisse in der deutschen Sprache und eine schulische Grundbildung zu erwerben. Zudem können die jugendlichen Schulpflichtigen Erfahrungen im Hinblick auf eine berufliche Orientierung sammeln, die allgemein bildende Schulen so nicht bieten können.

Eine Rückstufung allein aufgrund fehlender deutscher Sprachkenntnisse ist nicht möglich.

3 Entscheidungshilfen zur Einstufung

Folgende Merkmale, die ergänzt werden können, sollen bei einer Entscheidung zur Einstufung Beachtung finden:

Merkmal	Erläuterung
Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache	Möglichkeiten der Sprachförderung vor Ort: Sprachförderung im Intensivsprachkurs bzw. Sprachförderung im Vorkurs, im Grundkurs, im Aufbaukurs ...
Persönlicher Entwicklungsstand	Schulgewohnheit, soziale und persönliche Kompetenzen, Einfinden in die Klasse, ggf. ärztliche Gutachten ...
Perspektive zur Heranführung an den Fachunterricht der Klassenstufe	vorliegende schulische Erfahrungen und vorhandene fachliche und methodische Kompetenzen unter Berücksichtigung der bisherigen Bildungsbiografie (z. B.: Bildungsbiografie durch Flucht unterbrochen, im Herkunftsland kein Physikunterricht etc.) ...
Vorbereitung auf einen Schulabschluss in kurzer Zeit	Kennenlernen des Thüringer Schulsystems, Ermöglichen des Schulerfolgs, ...
Weitere Merkmale	...